

9313

## Ratschlag

betreffend

Betriebskostenbeiträge an die Suchthilfe der Region Basel (SRB) als Trägerverein der Drogenberatungsstelle Drop In für die Jahre 2004 bis 2006

vom 10. Februar 2004 / 031603 / SD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 13. Februar 2004

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Begehren .....	3
2. Ausgangslage .....	3
3. Finanzielle Aspekte .....	4
3.1 Bisherige Subventionierung .....	4
3.2 Neuer Subventionsvertrag .....	4
4. Schlussbemerkungen .....	5
5. Antrag .....	6
GROSSRATSBESCHLUSS .....	8

## 1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Suchthilfe Region Basel (SRB) während den Jahren 2004 bis und mit 2006 einen jährlichen Beitrag von SFr. 750'000.- an den Betrieb der Drogenberatungsstelle Drop In zu gewähren.

## 2. Ausgangslage

Das Drop In (Basel) ist eine ambulante Anlauf-, Beratungs- und Kriseninterventionsstelle innerhalb des baselstädtischen Suchthilfesystems für Abhängige und deren Bezugspersonen. Sie bildet als solche Bestandteil des Gesamtangebots der Suchthilfe Region Basel (SRB), welche als Träger integraler Drogenarbeit wichtige Dienstleistungen der Drogenhilfe - von der Überlebenshilfe über die stationäre Therapie bis zur Nachsorge - in Form einer durchlässigen, flexiblen Behandlungsstruktur unter einem Dach vereint. Die SRB bietet in dezentralen Strukturen vielfältige, umfassende und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen im Suchtbereich an. Neben dem Drop In ist die SRB unter anderem Trägerin von therapeutischen Einrichtungen, einer Nachsorgestelle sowie einer Wohngruppe.

Vorrangiges Ziel des Leistungsangebotes des Drop In ist es, Abhängigkeit im Bereich illegaler psychotroper Substanzen und ihre Folgeschäden (insbesondere auch soziale Desintegration) zu verhüten, bestehenden Drogenkonsum zu vermindern bis hin zur Abstinenz und eine Reintegration zu fördern. Zielgruppen sind Drogengefährdete, Drogen- und Mehrfachabhängige, deren Familienmitglieder und andere Bezugspersonen sowie Arbeitgeber. Es steht prinzipiell allen Hilfesuchenden zur Verfügung, konzentriert sich jedoch auf Einwohner des Kantons Basel-Stadt. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz werden spätestens nach einer ersten Abklärung an die zuständigen Beratungsstellen ihres Wohnorts weiterverwiesen.

Das Leistungsspektrum des Drop In umfasst folgende Kernleistungen:

- Abklären der sozialen und psychologischen Situation, Vermittlung von Hilfsangeboten (z.B. Wohnen, Arbeit, medizinische Hilfe, Substitutionsprogramme).
- Psychosoziale Beratung und stützende Begleitung von Betroffenen und deren Bezugspersonen, aufsuchende Beratungen (z.B. in den Kontakt- und Anlaufstellen, Untersuchungshaft), Krisenintervention, Telefonische Beratung und in Einzelfällen auch Psychotherapie.
- Sach- und Rechtshilfe: Lohn- und Rentenverwaltungen, Budgetberatung sowie Schuldenregulierungen, Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche

sowie in rechtlichen Fragen, Übernahme von Schutzaufsichten, Weisungs- kontrollen und ambulante Massnahmen.

- Indikation: Vermittlung von ambulanten und stationären Entzugs- und Therapieangeboten, Durchführung von Indikationsverfahren mit anschliessender Platzierung in einer stationären Therapieeinrichtung.

Des Weiteren werden ergänzende Leistungen im Bereich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, der Ausbildung und Vernetzung sowie der Prävention angeboten.

Als einzige Institution dieser Art in Basel-Stadt und Umgebung deckt das Drop In mit dem vorliegenden Leistungsauftrag notwendige Beratungsleistungen ab. Eine Weiterführung des Subventionsverhältnisses ist unbestritten und notwendig, um im Bereich der Drogenberatung eine ausreichende Versorgung sicherzustellen. Die Dienstleistungen verzeichnen eine anhaltend grosse Nutzung und die Leistungserbringung erfolgt auf einem qualitativ hohen Niveau.

### **3. Finanzielle Aspekte**

#### **3.1 Bisherige Subventionierung**

Der bisherige Subventionsvertrag beinhaltete für die Jahre 2001 bis 2003 einen jährlichen Betriebskostenbeitrag von SFr. 770'000.-. In den Jahren 1998 bis 2000 wurde an die Suchthilfe Region Basel (SRB) ein Beitrag an den Betrieb des Drop In von SFr. 700'000 ausgerichtet.

#### **3.2 Neuer Subventionsvertrag**

Um die durch die finanzielle Situation des Kantons Basel-Stadt notwenigen Sparvorgaben umzusetzen, ist eine Anpassung des Subventionsbetrages von derzeit SFr. 770'000 auf nicht indexierte SFr. 750'000 p.a. unumgänglich. Die dadurch erforderlichen Kosteneinsparungen können nur durch einen Personalabbau erreicht werden. Daher können in Zukunft nicht mehr alle bisherigen Aufgaben weiterhin im gleichen Umfang erbracht werden. Somit beinhaltet der neue Vertrag eine Anpassung des Leistungsangebotes, wobei aber die bisherigen Kernleistungen in gegebenenfalls angepasstem Ausmass auch weiterhin angeboten werden sollen. Ein neuer, in Absprache mit dem Sanitätsdepartement ausgearbeiteter Schwerpunkt im Leistungsangebot des Drop In bildet die fachgerechte Durchführung von Indikationsverfahren mit anschliessender Platzierung in einer stationären Therapieeinrichtung mit dem Ziel, durch eine Vermeidung von Fehlplatzierungen Einsparungen für die Kostenträgerseite (i.d.R. die Sozialhilfe) zu verwirklichen. Zusätzlich enthält der neue Vertrag explizit die Leistung "Prävention", welche im beschränkten Masse gezielte präventive Aktivitäten im Bereich der Früherkennung und –behandlung beinhaltet.

Für den neuen Subventionsvertrag ist eine dem bisherigen Vertrag entsprechende Laufzeit von drei Jahren vorgesehen (2004 – 2006). Er soll jedoch von beiden Parteien aus wichtigen Gründen (insbesondere Änderung der Bedarfslage) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vorzeitig gekündigt werden können (erstmals per 31.12.2005). Das Drop In und die Fachstelle für Suchtfragen verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit während der Laufzeit des neuen Subventionsvertrags mit dem Ziel, das Angebot im Hinblick auf Veränderungen im Bereich drogenkonsumierender Menschen stetig zu überprüfen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des 4-Säulenmodells der Basler Drogenpolitik anzupassen. Änderungen und Ergänzungen im Angebot werden im gegenseitigen Einvernehmen in separaten Vereinbarungen festgehalten.

#### **4. Schlussbemerkungen**

Es kann festgehalten werden, dass die Subventionsvorlage den Weisungen des Regierungsrates und den Voraussetzungen des Subventionsgesetzes entspricht. Speziell sei nachstehend noch auf die einzelnen Bestimmungen gemäss § 5 des Subventionsgesetzes hingewiesen:

- a) Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe:

Das Drop In bildet einen wichtigen Bestandteil innerhalb des baselstädtischen Suchthilfesystems für Abhängige und deren Bezugspersonen und richtet sich mit seinen Leistungen an eine Zielgruppe, welche durch andere Institutionen oder auf eine andere Art nur schwer zu erreichen ist. Das Angebot bietet suchtkranken Menschen die Möglichkeit zur sozialen Reintegration und entlastet somit die öffentliche Hand bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Das Drop In führt unter anderem fachgerechte Indikationen durch, wodurch im Bereich der stationären Suchttherapien eine finanzielle Entlastung der Kostenträger erreicht werden kann.

- b) Gewähr, dass der Subventionsempfänger die Aufgabe sachgerecht erfüllt:

Das Drop In kann mit seiner Beratungstätigkeit auf eine mittlerweile 25-jährige Erfahrung zurückgreifen. Die Institution verfügt sowohl bei den Klientinnen und Klienten als auch in Fachkreisen über einen guten Ruf. Das Drop In verfügt über qualifiziertes Personal und führte bereits im Jahr 2000 ein Qualitätsmanagementsystem ein. Zwischen dem Drop In und der Fachstelle für Suchtfragen findet ein regelmässiger fachlicher Austausch statt.

- c) Nachweis angemessener Eigenleistungen und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten:

Die Ertragsmöglichkeiten und Drittmittel des Drop In sind gering. Die Spendeneinnahmen der Suchthilfe Region Basel (SRB) werden in erster Linie für

die Vereinstätigkeit aufgewendet. Der Vorstand der SRB arbeitet ehrenamtlich.

- d) Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann:

Die SRB als Trägerin des Drop In verfügt nicht über genügend Eigenmittel, um das Leistungsangebot zu erbringen. Die Leistungen des Drop In verzeichnen eine anhaltend grosse Nutzung und besonders im Bereich der Indikationstätigkeit ist ein erhöhter Ressourcenaufwand erforderlich. Damit dieses Leistungsangebot aufrecht erhalten werden kann, ist das Drop In weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt angewiesen.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft.

## 5. Antrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Ratschlag ein Subventionsgeschäft. Die Rechte und Pflichten des Subventionsnehmers werden in einem vom Regierungsrat genehmigten Vertrag separat geregelt.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Basel, 11. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

## GROSSRATSBESCHLUSS

betreffend

**Betriebskostenbeiträge an die Suchthilfe der Region Basel (SRB) als Trägerverein der Drogenberatungsstelle Drop In für die**

**Jahre 2004 bis 2006**

(vom        )

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- a) Der Suchthilfe Region Basel als Trägerverein der Drogenberatungsstelle Drop In wird in den Jahren 2004 bis und mit 2006 ein jährlicher nicht indexierter Beitrag von SFr. 750'000.- für die Abgeltung der erbrachten Dienstleistungen gewährt.
- b) Der Regierungsrat wird beauftragt unter ermächtigt, die gemäss Ziffer a) hier vor voraussichtlich erforderlichen Kreditbeträge in die jeweiligen Budgets einzustellen (Kostenstelle: 7010080, Auftrag: 702900806005, Kostenart: 365100).

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.